

£02 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

- ren Staats- und Wirtschaftsorganen sowie gegenüber den Bürgern und ihren gesellschaftlichen Organisationen zu entscheiden;
5. auf die Weiterentwicklung von Post-, Fernmelde- und Funkanlagen durch entsprechende Hinweise an die für die betreffenden Industriezweige verantwortlichen zentralen staatlichen Organe Einfluß zu nehmen;
 6. die staatliche Bauaufsicht bei Bauten der Deutschen Post auszuüben;
 7. den Volkswirtschaftsplan und die Perspektivpläne für die Deutsche Post aufzustellen und die Aufgaben festzulegen, die sich daraus für die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen, die Ämter und die sonstigen Institutionen der Deutschen Post ergeben;
 8. die Haushaltspläne und Finanzpläne des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen, ihre Durchführung zu sichern und die erforderliche Kontrolle auszuüben;
 9. die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen, die Ämter und die sonstigen Institutionen der Deutschen Post bei Aufstellung der Pläne und in ihrer gesamten Tätigkeit anzuleiten, zu kontrollieren und den einheitlichen Betriebsablauf zu sichern;
 10. Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Ämtern und sonstigen Institutionen der Deutschen Post durchzuführen;
 11. die Leistungen und damit die Wirtschaftlichkeit der Ämter und sonstigen Institutionen der Deutschen Post durch Einführung und Anwendung der jeweils neuesten Technik zu erhöhen;